



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion von Thomas de Courten, SVP-Fraktion: Standesinitiative zur Anpassung von Art 57 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB)

Autor/in: [Thomas de Courten](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 24. Juni 2010

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Seit dem 1. Januar 2007 ist der revidierte neue Allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs in Kraft. Unter anderem wurde das Straf- und Sanktionensystem grundlegend geändert. Das neue Sanktionensystem hat sich in der Praxis nicht bewährt und erscheint in sich zu wenig abgestimmt. Aus Sicht der SVP besteht diesbezüglich Handlungsbedarf, weshalb sie per Motion die Ausarbeitung einer Standesinitiative zur Anpassung des neuen Allgemeinen Teil des StGB vorschlägt.

Zusätzlich zur vorerwähnten Motion stellt sich folgende konkrete Problematik:

Gemäss Art. 57 StGB kann ein Gericht neu sowohl eine (Freiheits-)strafe als auch Massnahmen (Einweisung in eine Anstalt, z.B. Arxhof) anordnen. Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug dauert in der Regel länger (Arxhof gut 3 Jahre). Katastrophal wirkt sich Art. 57 Abs. 3 aus, wonach der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe anzurechnen ist.

Das führt dazu, dass besonders abgebrühte Kriminelle versuchen in den Massnahmenvollzug zu gelangen, weil der Vollzug an sich dort "angenehmer" ist. Nach Ablauf der unbedingten Freiheitsstrafe beginnen sie sich derart störend aufzuführen, dass der Massnahmenvollzug abgebrochen werden muss. Da die Zeit voll angerechnet wird, kommen sie frei und haben damit, statt (beispielsweise) ein Jahr im Gefängnis (beispielsweise) ein Jahr auf dem Arxhof verbracht. Das ist nicht nur rechtlich stossend, sondern torpediert auch den geordneten Betrieb im Vollzug, beispielsweise im Arxhof.

Wir fordern deshalb den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Standesinitiative, zwecks Änderung von Art. 57 Abs. 3 StGB wie folgt:

"Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen, sofern die Massnahme erfolgreich abgeschlossen ist."

(Unterstrichenes = neu)

Der Regierungsrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, eine Vorlage für eine Standesinitiative auszuarbeiten, um die eidgenössischen Räte einzuladen, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) im erwähnten Sinne zu ändern.